Füllordnung

Stand: 17.04.2016

Füllzeiten:

Montag – Samstag: 8 – 20 Uhr

Füllberechtigung:

- 1. Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten, Tauchgeräten, Atemluftflaschen, Druckluftflaschen, Breathing Gas Flaschen, bzw. Flaschen die für Atembares Gas geeignet sind dürfen nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des Binger Tauchsportclubs e.V. teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- 2. Es dürfen nur Druckgasbehälter mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV max. alle 2,5 Jahre) gefüllt werden.
- 3. Restdruck mind. 10 bar, ausnahme nach TÜV oder Wartungsarbeiten
- 4. Einwandfreier Zustand, ohne Lochfraß, Beulen, Rost etc.
- 5. Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021. Das Herstellen von Mischgasen wie Nitrox oder Trimix ist nur Zertifizierten Gasmischern mit der notwendigen Ausrüstung (Rückschlagventil) gestattet.
- 6. Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.

Unterweisung

7. Der Gerätewart hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

Erlöschung der Füllberechtigung

- 1. Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- 2. Auf Verlangen des Gerätewartes oder des Vorstandes ist der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden Druckgasbehältern vorzuzeigen.
- 3. Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- 4. Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- 5. Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- 6. Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Zugangs Chip an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für die Sperrung des Chips.

Kosten

1. Füllberechtigte Personen entrichten einen einmaligen Pfand für den Erhalt des Zugangs Chips.

Dokumentationspflicht

 Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten Druckgasbehälter im Fülllogbuch, das im Kompressorraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren.
Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.

Füllbetrieb

- 1. Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Geländegültigen Verkehrsregeln eingehalten werden.
- 2. Kein Füllen unter Alkohol- Drogeneinfluß
- 3. Rauchverbot, vor und im Kompressorraum, während und vor dem Füllen.
- 4. Nur die gerade zu befüllenden Flaschen dürfen im Kompressorraum stehen und müssen am Kompressor angeschlossen sein. Sollen mehr als vier Flaschen gefüllt werden, müssen die anderen Flaschen vor dem Kompressorraum, fachgerecht gelagert werden.
- 5. Es darf nur gefüllt werden, wenn die Temperatur im Kompressorraum größer als 5°C ist, siehe Thermometer neben dem Kompressor.

Meldepflicht

- 1. Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
- 2. Verlust des Zugangs Chips ist dem Gerätewart unverzüglich zu melden.

Haftung

- Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- 2. Die Füllung des Druckgasbehälter erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Gerätewarts und des Vereins für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 3. Der Betreiber des Druckgasbehälter ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich.

Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehen aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

- 1. Nadin Pieroth
- 2. Manfred Jöckel
- 3. Alex Kurz